

# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2017

41. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Bestattung im Wald, Westerholz) vom 15. Oktober 2017

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung über das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31. August 2017

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

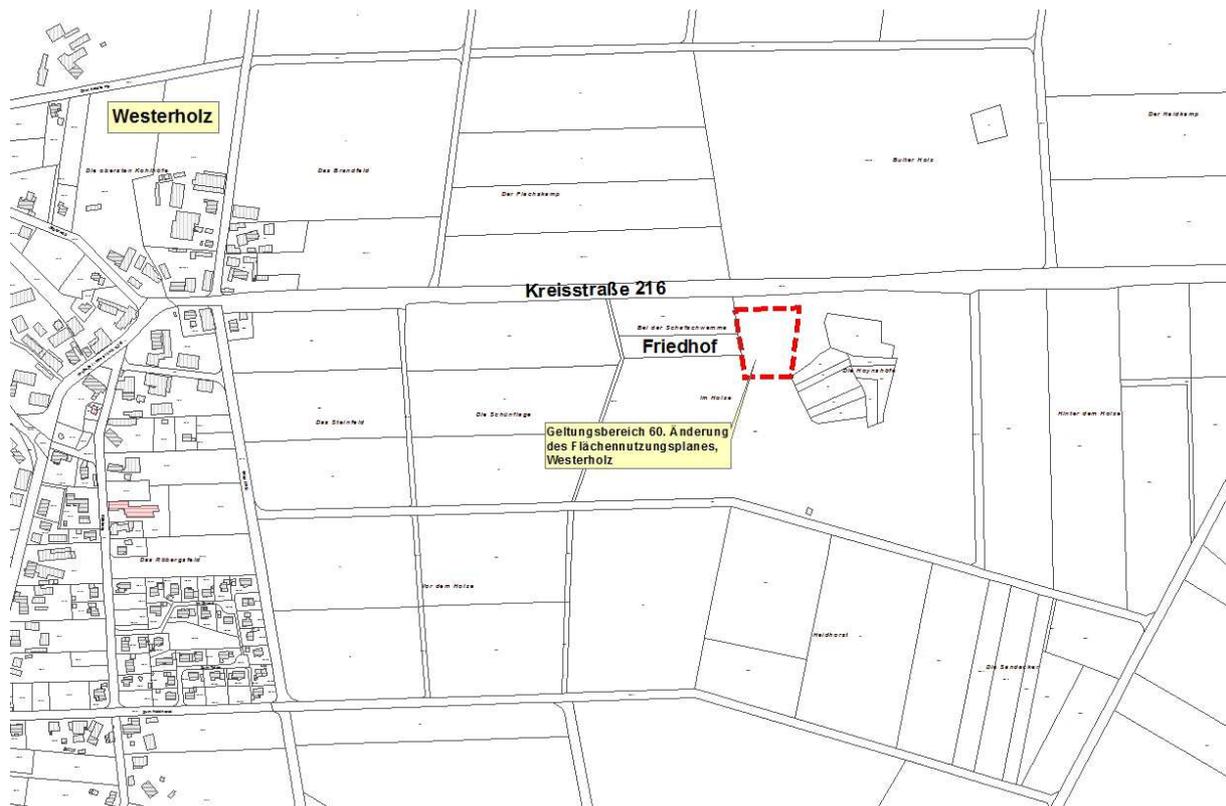
---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Bestattung im Wald, Westerholz)**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 8.09.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/201) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.10.2017

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 19.09.2017  
Hans-Böckler-Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Hew / 607 Nds / 4

Bonn, 31.08.2017

#### **I.**

#### **Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 03.08.1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Hew / 607 Nds / 3 wurde ein Gebiet in der Gemeinde Hellwege (Samtgemeinde Sottrum), Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Langwedel, Landkreis Verden, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hellwege erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung Nr. I/Hew/607 Nds/3 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Hellwege weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Hellwege vom 07.09.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/3 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim  
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Lühner Holze 39  
27356 Rotenburg

sowie bei der  
Samtgemeinde Sottrum  
Am Eichkamp 12  
27367 Sottrum

und beim  
Flecken Langwedel  
Große Straße 1  
27299 Langwedel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Schutzbereichsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.  
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4 a,  
21682 Stade

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
(im Original gezeichnet)  
Simon

(L. S.)

Anlage zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/Hew/607 Nds/4

**Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**

Landkreis:	Rotenburg (Wümme)
Gemeinde:	Hellwege
Gemarkung:	Hellwege
Flur - Nr.:	7
Flurstück - Nr.:	22/1, 29/1, 32/1, 38/1, 42/1, 45/2, 62/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 89/1, 90/1, 91/2 - 91/5, 95/1, 115, 117, 118, 120 - 122, 123/2.
Flur - Nr. :	8
Flurstück - Nr.:	1, 2/3, 2/6, 2/10 - 2/12, 4/4, 4/5, 4/7 - 4/9, 4/11 - 4/17, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/9 - 5/11, 8/5, 13/3, 23/5, 23/7, 23/9, 23/10, 26/6, 27/2, 42/1, 42/2, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 50, 51, 65/29.
Flur - Nr. :	10
Flurstück - Nr.:	1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 11/3, 14/8, 14/11, 14/13.
Landkreis:	Verden
Flecken:	Langwedel
Gemarkung:	Haberloh
Flur - Nr.:	1
Flurstück - Nr.:	2/7 - 2/9, 114/3.

## II.

### Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

## III.

### Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 - SchBerG, Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - SchBerG, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - SchBerG, Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - SchBerG, Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
    - + der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum
    - + dem Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel
    - + dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
    - + dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

#### **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag  
(im Original gezeichnet)  
Strehlau  
Regierungsdirektorin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2017 Nr. 19

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.